

An das Finanzgericht XY

Johannes Weßling
Diplom-Kaufmann;
Master of International Taxation
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht
An der Germania Brauerei 1
48159 Münster

Tel.: +49 251 3967155 Fax.: +49 251 3967116 Mobil: +49 172 532 0434

Mail: j.wessling@wessling-steuer.de

Münster, den

In der Sache

Herr xy

Prozessbevollmächtigter: WP/Stb Dipl.- Kfm. Johannes Weßling, M.I.Tax, An der Germania Brauerei 1, 48159 Münster¹

gegen

Finanzamt XY-Stadt

vertreten durch den Vorsteher

wegen

Vorläufiger Erteilung einer Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke

stelle ich namens und im Auftrage des Steuerpflichtigen einen

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

nach § 114 FGO und beantrage:

- 1.) das Finanzamt (Antragsgegner) zu verpflichten, dem Antragsteller eine vorläufige Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke zu erteilen
- 2.) die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen
- 3.) die Entscheidung durch den Vorsitzenden vorzunehmen
- 4.) hilfsweise die Beschwerde zum BFH zuzulassen.

¹ Siehe hierzu die am Ende stehenden Hinweise "Vertretung vor dem Finanzgericht"

Begründung

Wie sich aus den als Anlagen x und y beigefügten Unterlagen ergibt, hat der Antragsteller gegenüber dem Finanzamt ernsthaft seine Absicht kundgetan, unternehmerisch i.S.d. § 2 UStG tätig werden zu wollen.

Nach der Rechtsprechung des BFH in seinem **Urteil vom 23.09.2009** (II R 66/07, m.w.N) stellt der BFH fest, dass der Steuerpflichtige einen mittelbaren öffentlichrechtlichen Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer aus § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG herleiten kann. Denn nur mit einer erteilten Steuernummer kann er als Unternehmer i.S.d. UStG am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen und seiner Verpflichtung aus § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG seinen Kunden gegenüber nachkommen. Ohne erteilte Steuernummer ist er nicht im Stande, seinem Gewerbe nachzugehen, was einen Eingriff der Finanzverwaltung in die Grundrechte des Steuerpflichtigen auf Berufsfreiheit und allgemeine Handlungsfreiheit darstellt. Hiernach ist ein **Anordnungsanspruch** im vorliegenden Fall gegeben.

Ohne die erteilte Steuernummer kann der Steuerpflichtige nicht am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen und ist nicht in der Lage sein beabsichtigtes Geschäft zu führen, was dazu führt, dass die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet ist, da ihm im Ergebnis unter Eingriff in seine Grundrechte verweigert wird, mit seinem Geschäft beginnen zu können. Es ist auch nicht zu erwarten, dass die Finanzverwaltung die Steuernummer kurzfristig erteilen wird, da das Urteil des BFH vom 23.09.2009 gemäß BMF Schreiben vom 01.07.2010. (IV D 3 – S 7420/07/10061:002) keine Anwendung finden soll. Dies stellt einen Anordnungsgrund im vorliegenden Fall dar.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit wird um eine Entscheidung des Vorsitzenden gebeten.

Außerdem wird für den Fall, dass dem Antrag nicht stattgegeben wird, ausdrücklich die **Zulassung der Beschwerde** zum BFH beantragt.

(Wirtschaftsprüfer)

Hinweise:

Haftungsausschluss:

Obiges Muster eines Antrages ist lediglich ein Beispiel für eine mögliche Antragsform. Es wird keinerlei Haftung übernommen, falls dieses Muster übernommen wird. Sollte der Antrag übernommen werden steht es in der alleinigen Verantwortung des Verwendenden, die Richtigkeit des Antrages zu prüfen.

Vertretung vor dem Finanzgericht:

Nach § 62 Abs. 1 FGO können die Beteiligten einen solchen Antrag auf einstweilige Anordnung selbst stellen. Sie können sich aber auch nach § 62 Abs. 2 FGO z.B. durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt vertreten lassen, was zu empfehlen ist.

Kosten:

Die **Gerichtsgebühren** betragen im Unterliegensfalle **EUR 484,00**Die **Vertretergebühren** betragen im Unterliegensfalle **ca. EUR 700,00**Im Obsiegensfalle werden diese Kosten vom Finanzamt getragen.